

lennmed.de[®]

RECHTSANWÄLTE

Newsletter 03-2016

Ausgabe 03 - 2016

Inhalt

I.	Festpreis für professionelle Zahnreinigung und Bleaching unzulässig.....	3
II.	Approbationswiderruf bei Epilepsie?	5
III.	Wenn dem Bildungsministerium ein Professorentitel spanisch vorkommt.....	6
IV.	Kuschelsocken vom Apotheker	7
V.	Das „lebenslange Lernen“ – Joker für Drittstaatler im Streit um die Approbation	8
VI.	Missachtung Fortbildungsverpflichtung – Risiko Zulassungsentzug.....	9
VII.	Verkauf des Vertragsarztsitzes durch die Hintertür?	10
VIII.	LSG Berlin-Brandenburg – „Schnarcherschiene“ auf Kasse.....	11
IX.	Abscheider und Aufbereitung.....	12
X.	„Eindeutschung“ des ausländischen Nachnamens eines Zahnarztes möglich?	13

I. Festpreis für professionelle Zahnreinigung und Bleaching unzulässig

In einem bemerkenswerten und wegweisenden Urteil vom 21.07.2016 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main „Wildwuchs“ und wettbewerbswidriges Verhalten bei der zahnärztlichen Abrechnung eine deutliche Absage erteilt (6 U 136/15). Das Urteil, das von der Landeszahnärztekammer Hessen erstritten wurde, zeigt, dass die Preisregeln der GOZ verbindlich sind und von ihnen auch bei PZR und Bleaching nicht abgewichen werden darf.

Der Fall

In dem konkreten Fall bot eine Zahnarztpraxis über ein Internetportal kosmetische Zahnreinigungen zum Einzelpreis von 29,90 € bzw. kosmetisches Bleaching zum Einzelpreis von 149,90 € an. Kunden können in dem Portal über das Angebot sogenannter "Deals" Gutscheine zu Festpreisen erwerben, die bei verschiedenen Anbietern (z. B. für Restaurantbesuche, Reisen) eingelöst werden können. Diese "Deals" laufen über einen begrenzten Zeitraum, was dem Interessenten über einen rückwärts laufenden "Countdown" zugleich mit einer Angabe der bereits verkauften Anzahl von Gutscheinen angezeigt wird.

Die Entscheidung

In seinem Berufsurteil kommt das OLG Frankfurt zu dem Ergebnis, dass es unzulässig zahnmedizinisch notwendige ebenso wie für zahnmedizinisch nicht veranlasste Behandlungen zu pauschal kalkulierten Festpreisen anzubieten.

GOZ ist zwingendes Preisrecht

Bei der GOZ handele es sich um ein für alle Zahnärzte geltendes zwingendes Preisrecht. Dies sei verfassungsrechtlich unbedenklich und verletze insbesondere weder die Kompetenzordnung des Grundgesetzes noch die Berufsfreiheit der Zahnärzte. Die Gebührenordnung diene dazu, Transparenz bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen zu schaffen und eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung herzustellen.

Abrechnungssystematik der GOZ

Das Angebot einer professionellen Zahnreinigung zu einem im Vorhinein festgelegten Preis müsse an den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 Abs. 2 GOZ gemessen werden. Ein Zahnarzt dürfe Vergütungen grundsätzlich nur für solche Leistungen berechnen, die für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Darüberhinausgehende Leistungen - zu denen beispielsweise das kosmetische Bleaching gehöre - dürfe er als Verlangensleistung nur dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 5 Abs. 1 GOZ schreibe vor, dass die Höhe der einzelnen Gebühr - soweit nicht im Gesetz anderweitig geregelt - nach dem einfachen bis 3,5-fachen des Gebührensatzes zu bemessen ist. § 5 Abs. 2 S. 1 GOZ verlange, dass innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Das Angebot für die

kosmetische Zahnreinigung werde unstreitig durch die Gebührenziffer 1040 zur GOZ erfasst.

Kein Ermessen für PZR-Pauschale

Anders als die Vorinstanz (LG Frankfurt am Main - 01.07.2015 - AZ: 2-6 O 45/15) sieht das OLG Frankfurt nicht die Möglichkeit, dass ein Zahnarzt im Rahmen des ihm zugebilligten Ermessen für professionelle Zahnreinigungen eine Pauschale festlegen kann.

Die PZR umfasse das Entfernen der supragingivalen / gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. Die Gebührenspanse belaufe sich von 1,0-fach (1,57 €) über 2,3-fach (3,67 €) bis zu 3,5-fach (5,51 €) je Zahn. Bei einer üblichen Abrechnung mit dem 2,3-fachen Satz entstände daher bei der Zahnreinigung eines vollständigen Gebisses mit 28 Zähnen ein Honorar von 115,84 €. Das sei - verglichen mit anderen alltäglichen zahnärztlichen Leistungen - kein geringes Honorar.

Rabattierte Festpreise contra Patienteninteresse

Wenn man rabattierte Festpreise zulassen würde, so bestünde die Gefahr, dass Patienten, die eine vergleichsweise einfach durchzuführende Behandlung benötigen, diejenigen Patienten "quersubventionieren", bei denen wegen ihrer gesundheitlichen Konstitution eine aufwändige Behandlung notwendig werde. Umgekehrt bestünde bei solchen Patienten die Ge-

fahr, dass die Behandlung wegen des vorgegebenen Kostenrahmens und der festgelegten Gebühr in einem zahnmedizinisch nicht vertretbaren Maß verkürzt werde. Beides sei weder mit dem Bedürfnis der Patienten an einer transparenten Honorarbildung und einer an ihrem Gesundheitszustand orientierten Behandlung nicht zu vereinbaren.

Festpreis Bleaching – contra GOZ-Vorschriften

Diese Grundätze würde auch für das Bleaching gelten. Zahnverfärbungen seien unabhängig von ihrer Ursache als abweichende Erscheinungen im Bereich der Zähne und damit als Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 ZHG anzusehen. Sogenannte "Verlangensleistungen", die nicht in der GOZ durch eine Gebührenziffer geregelt sind, könnten nur dann abgerechnet werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung des Zahnarztes mit seinem Patienten in einem Heil- und Kostenplan getroffen worden sind (§ 2 Abs. 3 S. 1 GOZ). Dieser Plan müsse erstellt worden sein, bevor der Preis festgesetzt wurde. Das verlange eine vorangehende Untersuchung des Patienten. Da Ausnahmen im Hinblick auf die Konstitution der Patienten möglich seien und da individuelle Besonderheiten mit Rücksicht auf den Zustand der Zähne und eine mögliche Gefährdung der Gesundheit des Patienten berücksichtigt werden müssten, sei eine generelle und vorab erklärte Festpreisangabe mit den Vorschriften der GOZ nicht vereinbar.

Im Ergebnis kommt das OLG Frankfurt zu dem Ergebnis, dass das Angebot von PZR- und Bleachingleistungen durch einen Zahnarzt zu ei-

nem Pauschalpreis unlauter gegen die preisrechtlichen Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte verstößt. Gründe für eine Zulassung der Revision sind für das OLG Frankfurt nicht ersichtlich.

RA Michael Lennartz
lenmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

II. Approbationswiderruf bei Epilepsie?

Das Verwaltungsgericht Köln hat sich in einer Entscheidung vom 14.07.2015 (7 L 1343/15) mit der Frage befasst, ob ein Zahnarzt, der unter Epilepsie leidet, die Approbation zu entziehen ist.

In dem konkreten Fall ging ein Zahnarzt gegen den Widerruf seiner Approbation vor und verlangte u.a. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren kam das Verwaltungsgericht Köln nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Zahnarzt wegen einer Epilepsie-Erkrankung nicht mehr zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs geeignet sei. Diese Einschätzung des Gerichtes stützte das Gericht dabei auf ein amtsärztliches Gutachten, wonach der Zahnarzt ohne Zweifel nicht mehr in der Lage sei, seinen zahnärztlichen Beruf auszuüben. Der Gutachter führte u.a. aus, dass das epileptische Krampfgeschehen therapeutisch nur wenig beeinflussbar sei. Ausgehend von den vorliegenden Gutachten kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der

Zahnarzt entgegen seiner Behauptung unter einer Epilepsieerkrankung leide. In deren Rahmen könnten bei ihm rezidivierend zerebrale Anfälle mit Lähmungserscheinungen des rechten Arms, Störungen von Bewegungsabläufen und Sprachstörungen auftreten. Es liege auf der Hand, dass während derartiger Funktionseinschränkungen eine sachgerechte zahnärztliche Behandlung von Patienten nicht möglich sei.

Patientenschutz hat Vorrang

Allerdings lasse sich bei derzeitiger Erkenntnislage nicht abschließend beurteilen, dass der endgültige Entzug der Approbation erforderlich sei, oder ob eine Anordnung des Ruhens der Approbation als Präventionsmaßnahme ausgereicht hätte. Es erscheine nicht völlig ausgeschlossen, dass für den Zahnarzt Aussicht auf eine zeitlich absehbare Besserung seines gesundheitlichen Zustandes und damit auf eine Wiederherstellung der Eignung, den zahnärztlichen Beruf auszuüben, bestünde. Inwieweit u.a. Funktionsbeeinträchtigungen, die für die zahnärztliche Berufsausübung relevant seien, therapeutisch unter Kontrolle zu bringen sind, werde gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu klären sein. Eine weitere Tätigkeit als Zahnarzt für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens könne jedoch aus Gründen des Patientenschutzes nicht hingenommen werden.

RA Michael Lennartz
lenmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

III. Wenn dem Bildungsministerium ein Professorentitel spanisch vorkommt

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hatte sich kürzlich einmal mehr mit der Berechtigung zur Führung ausländischer akademischer Titel zu beschäftigen. Als Kläger trat ein promovierter Fachzahnarzt für Kieferorthopädie auf, dem an einer spanischen Universität der Titel „Profesor Invitado“ verliehen worden war (VG Düsseldorf, Ur. v. 20.06.2016, Az.: 15 K 1728/15).

Der Fall

Dem Kläger war die Bezeichnung im Jahr 2010 verliehen worden. Er hatte von sich aus bei dem nordrhein-westfälischen Forschungsministerium mit der Bitte um Prüfung der Führbarkeit des Titels gewandt.

Das Ministerium hatte dem Kläger 2012 erlaubt, die Bezeichnung „Profesor Invitado“ oder „Prof.“ zu führen, wobei der Ort der verleihenden Universität stets zusätzlich anzugeben war.

Dem Ministerium wurde durch Beschwerden von Konkurrenten sowie ein Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Titelmisbrauchs, dass der Kläger auf seinem Briefpapier und seiner Internetseite schlicht den Titel „Prof.“ bzw. „Prof. Dr.“ führte. Das Forschungsministerium untersagte daraufhin dem Kläger die Führung dieser Bezeichnungen. Der Kläger verlangte die Aufhebung dieses Bescheides sowie die Genehmigung der Führung dieser Titel.

Die Entscheidung

Zu Unrecht, entschied das VG und erklärte die Untersagung für rechtmäßig.

Dass dem Kläger an einer Universität in einem EU-Mitgliedsstaat der Titel „Gastprofessor“ verliehen wurde, berechtige ihn nicht zur Führung der Abkürzung „Prof.“. Diesen Titel dürfe er nur führen, wenn seine Führung im Ursprungsland zugelassen oder absolut üblich sei.

Eine Zulassung, etwa durch Gesetz, sei in Spanien gerade nicht erfolgt. Dass die Führung der Abkürzung in Spanien nicht ausdrücklich verboten sei, reiche nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulrecht gerade nicht.

Die Führung der Abkürzung sei in Spanien auch absolut unüblich. Die Bezeichnung sei in Spanien zwar nicht ausdrücklich geschützt (auch Sekundarschullehrer werden „profesores“ genannt) und werde gerade deshalb außerhalb der Universitäten von Gastprofessoren gerade nicht genutzt. Die Anwendung sei nach spanischen Gepflogenheiten vollzeitig tätigen, mit festen Lehrstühlen ausgestatteten Lehrkräften vorbehalten, nicht einem (maximal, wie im Fall des Klägers: 24 Stunden jährlich tätigen) Gastdozenten.

Unabhängig von den landesrechtlichen Besonderheiten zeigt der Fall einmal mehr, dass mit der Führung von im Ausland erworbenen akademischen Graden im deutschen Rechtsverkehr Zurückhaltung geübt werden sollte.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

IV. Kuschelsocken vom Apotheker

Apotheker unterliegen bei Werbegaben an Kunden engen Grenzen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen musste sich in seiner Entscheidung vom 27.01.2016 (7 K 2058/14) mit der Frage befassen, ob ein Apotheker Kuschelsocken und Geschenkpapier an Kunden ausgeben kann, oder ob dies gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) sowie gegen die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer verstößt.

In seiner Entscheidung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Praxis des Apothekers, gekoppelt an den Erwerb von verschreibungspflichtigen bzw. sonstigen preisgebundenen Arzneimitteln Vorteile wie zum Beispiel ein Paar „Kuschelsocken“, eine Rolle Geschenkpapier oder Gutscheine hierfür zu gewähren, verstoße aller Voraussicht nach gegen die in § 19 Nr. 3 und Nr. 7 der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer normierten Verbote, von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenpreis, insbesondere durch Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen

abzugehen sowie hierfür zu werben (Nr. 3) sowie die sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht sowie Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zugaben, Warenproben, Zuwendungen und sonstigen Werbegaben zu überschreiten (Nr. 7).

Arzneimittel erscheint günstiger

Die Gewährung der im Gutschein benannten Sachzuwendungen lasse den Erwerb des preisgebundenen Arzneimittels für den Kunden günstiger erscheinen. Auch Sachzugaben, wie etwa das von der Antragstellerin mitgegebene Geschenkpapier oder die Kuschelsocken, hätten einen wenn auch geringen Geldwert. Aus der Sicht des Kunden mache es keinen relevanten Unterschied, ob die an den Erwerb eines preisgebundenen Arzneimittels gekoppelte finanzielle Vergünstigung etwa in Form eines geldwerten Einkaufsgutscheins oder in Form einer vorab bestimmten Sachzuwendung gewährt werde. Der Kunde spare aber, wenn auch nur geringfügig, auch in der hier vorliegenden Konstellation eigene Aufwendungen, weil er gegen Abgabe des Gutscheins eine Ware des (täglichen) Bedarfs erhalte.

RA Michael Lennartz
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

V. Das „lebenslange Lernen“ – Joker für Drittstaatler im Streit um die Approbation

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte sich kürzlich einmal mehr mit der Gleichwertigkeit der zahnärztlichen Ausbildung in Drittstaaten (außerhalb der EU und der anderen Vertragsstaaten) zu befassen. Konkret ging es um eine russisch-stämmige Zahnärztin, der die Approbation als Zahnärztin durch die Bezirksregierung Köln verweigert wurde (OVG NRW, Urt. v. 11.07.2016, Az.: 13 A 897/15)

Der Fall

Die Klägerin hatte nach Absolvierung des Studiums und der sog. Internatur in der ehemaligen UdSSR in den 90er Jahren an verschiedenen Stellen als (teilweise durch Unternehmen fremdfinanzierte) selbständige Zahnärztin in Russland gearbeitet.

Nach Ankunft in Deutschland absolvierte sie diverse Sprachkurse und Fortbildungen und erhielt 2008 eine befristete Berufserlaubnis. Bis 2009 war sie als angestellte Zahnärztin bei einem niedergelassenen Zahnarzt tätig, bei dem sie anschließend vier Jahre lang „hospitierte“. Seit Februar 2016 ist sie erneut als angestellte Zahnärztin mit Berufserlaubnis tätig.

Bereits im Juli 2009 stellte die Klägerin den Antrag auf Approbation, den die Bezirksregierung Köln mangels (auch nicht ausgeglichener) Gleichwertigkeit der Ausbildung in Russland zurückwies. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln

hielt den Bescheid mit Blick auf Mängel im Fach Zahnersatzkunde aufrecht. Die Klägerin ging in Berufung.

Die Entscheidung

Zurecht, entschied das OVG und verpflichtete die Bezirksregierung zur Erteilung der Approbation.

Die vom VG angestellten Erwägungen, dass wegen der großen Unterschiede der Dauer der prothetischen Ausbildung (ca. 1.300 Vorlesungsstunden in Deutschland, nur rund 600 in Russland) eine gleichwertige Ausbildung nicht gegeben sei, verwarf das OVG. Die Ausbildungsdauer sei als Kriterium der Gleichwertigkeit mit der aktuellen Fassung des Zahnheilkundengesetzes in Umsetzung entsprechender europarechtlicher Vorgaben gerade abgeschafft.

Die Klägerin habe Zahnersatzkunde in der Universität vermittelt bekommen, in der anschließenden Internatur auch prothetisch gearbeitet. Wenn danach überhaupt noch Defizite bestünden, seien diese ausgeglichen.

Für diesen Ausgleich sei zunächst die (auch in Drittstaaten mögliche) Berufserfahrung maßgeblich. Hier seien die angestellten und selbständigen Tätigkeiten in den 90er Jahren in Russland zu berücksichtigen. Dass diese schwer nachweisbar seien, liege in der Natur der Sache selbständiger Tätigkeit und stehe wegen der glaubhaften Schilderungen der Klägerin über prothetische Tätigkeiten in diesem Rahmen der Approbationserteilung nicht entgegen. Außerdem sei naturgemäß auch die Zeit als abhängig

Beschäftigte mit Berufserlaubnis in Deutschland als Berufserfahrung zu berücksichtigen.

Die „Hospitation“ zwischen 2009 und 2013 sei zwar nicht als Berufserfahrung zu berücksichtigen, verstärke aber den durch kontinuierliche Fortbildung im Bereich Prothetik bereits erweckten Eindruck des „lebenslangen“ Lernens. Wegen der jedenfalls ausgeglichenen Ausbildungsdefizite sei der Klägerin die Approbation zu erteilen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, wobei die Revision nicht zugelassen wurde.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

VI. Missachtung Fortbildungsverpflichtung – Risiko Zulassungsentzug

In seinem Urteil vom 23.05.2016 (S 12 KA 2/16) kommt das Sozialgericht Marburg zu dem Ergebnis, dass eine beharrliche Nichterfüllung der ärztlichen Fortbildungspflicht die Entziehung der Zulassung rechtfertigen kann.

Der Fall

In dem konkreten Fall konnte ein vertragsärztlich tätiger Neurochirurg keine Nachweise für Fortbildungen im Zeitraum von 2007 bis 2012 vorlegen, weswegen ihm die zuständige Kassenärztliche Vereinigung mit KV Honorarkürzungen drohte. Nach mehreren Mahnungen entzog

der Zulassungsausschuss für Ärzte dem Kläger die vertragsärztliche Zulassung.

Das Sozialgericht Marburg wies die Klage des Arztes gegen den Zulassungsentzug zurück. Der Arzt habe innerhalb der Fünf-Jahres-Frist und einer zweijährigen Nachfrist einen Nachweis über seine Fortbildung nicht vollumfänglich erbracht.

Die Zulassungsentziehung sei nicht unverhältnismäßig, da § 95d Abs. 3 SGB V bereits ein abgestuftes Programm vorgebe, das den Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genüge. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass ein Vertragsarzt seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt, wenn er fünf Jahre seiner Fortbildungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, sich auch durch empfindliche Honorarkürzungen nicht beeindrucken lässt und sich damit hartnäckig der Fortbildungsverpflichtung verweigere. Das Verhalten eines Vertragsarztes, der insgesamt etwa sieben Jahre (nahezu) ungenutzt verstreichen lässt, um seiner Fortbildungspflicht nachzukommen, und der in dieser Zeit alle Hinweise und Anfragen der KV ignoriere, lasse nur den Schluss auf eine Verantwortungslosigkeit beim Umgang mit den vertragsärztlichen Pflichten zu. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Verstreichen der zweijährigen Nachfrist könne bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Zulassungsentziehung gegeben seien, keine Berücksichtigung.

RA Michael Lennartz
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

VII. Verkauf des Vertragsarztsitzes durch die Hintertür?

In einer wahrhaft untypischen Konstellation hatte das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm indirekt über die Möglichkeit des Verkaufs von Vertragsarztsitzen zu entscheiden (LAG Hamm, Ur. v. 22.04.2016, Az.: 10 Sa 796/15).

Der Fall

Der Kläger war als Facharzt für Radiologie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Bereits 2007 war ihm die Fachkunde im Strahlenschutz entzogen worden, die Zulassung hatte er indes behalten.

Im August 2010 verzichtete der Kläger zugunsten des beklagten MVZ auf seine Zulassung und ließ sich in dem MVZ per Arbeitsvertrag anstellen. Der Zulassungsausschuss erteilte die entsprechenden Genehmigungen.

Ein weiterer Vertrag sah vor, dass der Kläger eine Entschädigung (sog. Restbetrag) erhalten sollte, wenn der Arbeitsvertrag vor Ablauf von drei Jahren beendet wird. Der Betrag war gestaffelt und sollte für jeden Monat vor Ablauf der drei Jahre ca. 6.700 € betragen, insgesamt maximal 242.000 €.

Wenige Wochen nach der Aufnahme der Tätigkeit des Klägers erlangte die KV Kenntnis von der Entziehung der Fachkunde Strahlenschutz und beantragte bei dem Zulassungsausschuss, festzustellen, dass eine Nachbesetzung des ehemaligen Sitzes des Klägers nicht möglich sei. Der Zulassungsausschuss ließ dem entgegen

die Nachbesetzung, die dann erfolgte, zu, sofern die Beklagte von dem Kläger erbrachte Leistungen nicht abrechnen würde. Die Beklagte kündigte dem Beklagten fristlos und focht den weiteren Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Die vom Kläger erhobene Klage auf Zahlung von 242.000 € wegen ungerechtfertigter Bereicherung des MVZ um den Vertragsarztsitz wies das Arbeitsgericht ab.

Die Entscheidung

Zurecht, wie das LAG in seinem Berufungsurteil entschied.

Der Kläger habe dem MVZ den Sitz nicht durch Leistung übertragen. Entscheidend für den Übergang des Arztsitzes sei nicht der Verzicht des Klägers, sondern die Entscheidung des Zulassungsausschusses nach freiem Ermessen gewesen. Eine Rückforderung wegen einer Leistung ohne rechtlichen Grund sei schon deshalb ausgeschlossen.

Das beklagte MVZ ist nach Ansicht des Gerichts aber auch nicht durch sonstigen Eingriff in verwertbare Rechte des Klägers bereichert. Zwar sei die Befugnis, gesetzlich Versicherte zulasten ihrer GKV zu behandeln, in das MVZ übergegangen.

Ein unberechtigter Übergang liege aber nur vor, wenn der Vertragsarztsitz eine wirtschaftlich verwertbare Rechtsposition wäre. Genau das sei aber nicht der Fall. Die Zulassung sei ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht. Zudem sei der isolierte Handel mit Zulassungen nach

der eindeutigen Wertung des Vertragsarztrechts unzulässig und entsprechende Verträge dem entsprechend nichtig.

Nicht zuletzt sei der Sitz im vorliegenden Fall schon deshalb nicht verwertbar gewesen, weil die Zulassung des Klägers schon zur Zeit des Verzichts nur noch auf dem Papier stand. Ohne die Fachkunde Strahlenschutz hätte er diese ohnehin nicht mehr bedienen und gegenüber der KV abrechnen können.

Das Urteil bestätigt einmal mehr die ständige Rechtsprechung aller Gerichtszweige, dass eine „Kommerzialisierung“ der Vertragsarztsitze unerwünscht ist. Für die vertragsärztliche Zulassung an sich darf deshalb auf keinem Wege Geld vereinnahmt werden.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

VIII. LSG Berlin-Brandenburg – „Schnarcherschiene“ auf Kasse

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat sich in seinem Beschluss vom 05.07.2016 (L 1 KR 420/14) mit der Frage befasst, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen eine Krankenkasse die Kosten für die Behandlung eines leichten obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms durch eine Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) zu übernehmen hat.

Der Fall

In dem konkreten Fall verlangte ein GKV-Versicherter von seiner Krankenkasse die Zahlung von 1.164,80 Euro, welche er für eine Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) aufwenden musste. Der von der Krankenkasse eingeschaltete MDK gelangte in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei dem Versicherten ein leichtes obstruktives Schlafapnoe-Syndrom (OSAS) ohne typische Beschwerden bestünde. Ein Schlafpositionstraining zur Vermeidung der Rückenlage sei zu empfehlen. Eine Hilfsmittelversorgung sei nicht erkennbar begründet. Bei Progredienz des Befundes oder Auftreten typischer Apnoe-assoziiierter Beschwerden sei zunächst von einer Indikation zur CPAP-Therapie auszugehen (Continuous Positive Airway Pressure).

Die Entscheidung

Gegen die ablehnende Entscheidung seiner Krankenkasse erhob der Versicherte erfolglos Klage beim Sozialgericht Berlin. Auch das LSG Berlin lehnte im Rahmen der eingelegten Berufung einen Anspruch des Versicherten ab.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V hätten Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig sei, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Eine UKPS werde zwar zu medizinischen Zwecken eingesetzt und sei kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Die Behandlung mit einer UKPS sei eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Sinne des § 135

SGB V, für die es keine Anwendungsempfehlung des GBA gebe. Die einschlägige „Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung“ sehe die UKPS zur Behandlung der Schlafapnoe nicht vor. Die Schiene kann deswegen nach § 135 Abs. 1 Satz 3 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden kann. Sei ein Hilfsmittel Teil einer (neuen) Behandlungsmethode im Rahmen einer Krankenbehandlung, könne es nur zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden, wenn die ärztliche Behandlungsmethode in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses positiv gelistet sei.

RA Michael Lennartz
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

IX. Abscheider und Aufbereitung

Für Zahnärzte, die mit der Medentex GmbH kooperieren, war es eine wichtige Frage: entspricht die von dem Unternehmen angebotene Wiederaufbereitung und (Re-) Lieferung der Amalgamabscheiderbehälter den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) auch dann, wenn die Behälter als „Einwegbehälter“ gekennzeichnet sind. Darüber hat das Landgericht (LG) Düsseldorf in einem Urteil am 01.12.2015 inzwischen rechtskräftig entschieden (Az.: 14c O 160/14).

Der Fall

Das Unternehmen bietet Zahnarztpraxen bundesweit die Abnahme der Amalgamabfälle und den Austausch der gefüllten Amalgamabscheiderbehälter gegen leere, recyclete Auffangbehälter an. Hierzu wurde ein Informationsblatt herausgegeben, mit dem die Vorbereitung der Behälter durch den Zahnarzt für die Abholung illustriert wurde. Das Infoblatt enthielt umseitig ein Formular, mit dem eine Praxis die Abholung und Neulieferung in Auftrag geben konnte. Dabei werden die Behälter verschiedener Hersteller zur Auswahl angegeben, u. a. auch von Herstellern von „Einwegbehältern“.

Einer der Hersteller von Einwegbehältern, zugleich Mutterkonzern einer Konkurrentin der Medentex GmbH war der Auffassung, dass deren Werbung, die Behälter würden einer „gesetzeskonformen Verwendung“ zugeführt, jedenfalls bezogen auf ihre Einwegbehälter irreführend sei. „Gesetzeskonform“ sei nach dem MPG nur eine zweckbestimmungsentsprechende Verwendung. Das Recycling von Einwegbehältern entspreche gerade nicht deren Zweckbestimmung. Die Klägerin wollte die beklagte GmbH daher u. a. dazu verpflichten lassen, ihren Kunden mitzuteilen, dass entgegen dem Auftragsformular eine gesetzeskonforme Verwertung nicht statfinde.

Die Entscheidung

Das LG Düsseldorf wies die Klage ab.

Zwar seien die Behälter jedenfalls Zubehör von Medizinprodukten, damit selbst wie Medizinpro-

dukte zu behandeln und unterlagen den Vorschriften des MPG und der MPBetreibV. Insofern dürften auch die Behälter gem. § 2 MPBetreibV nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Indes sei die Herstellerangabe, ein Medizinprodukt sei nur zur einmaligen Anwendung bestimmt, nicht Teil der Zweckbestimmung.

Die Zweckbestimmung nach der in § 3 Nr. 10 MPG enthaltenen, nicht eindeutigen Definition nehme auf § 3 Nr. 1 MPG Bezug, der mit dem „Zweck“ von Medizinprodukten ausschließlich deren Anwendungsbereich meine. Der Gesetzgeber gehe ebenso von einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Aufbereitung von Einwegprodukten aus wie das OVG NRW, das sich in einem von ihm zu entscheidenden Fall gar nicht mit der Frage befasst hatte, ob das Recycling von Einwegprodukten generell zulässig sei, sondern nur damit, ob eine nach § 4 MPBetreibV validierte Methode zur Aufbereitung angewandt wurde. Auch EU-Recht stehe der Aufbereitung von Einwegprodukten nicht generell entgegen.

Daher komme es nur darauf an, ob eine validierte Verfahrensweise bei der Aufbereitung der Amalgambehälter angewandt werde. Da die Klägerin zumindest das Gegenteil nicht dargelegt habe, und Sicherheitsprobleme bei der Aufbereitung nicht bekannt seien, sei von einem validen und sicheren Aufbereitungsverfahren auszugehen.

Die Entscheidung weist über den konkreten Fall hinaus. Sofern nur validierte Verfahren (im Falle keimarmen und steriler Produkte validiert durch die Kommission für Krankenhaushygiene und

Infektionsprävention am RKI und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) steht nach Auffassung des LG Düsseldorf grundsätzlich auch einer Aufbereitung und Wiederverwertung von als „Einweg“ gekennzeichneten Medizinprodukten nichts entgegen.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn Berlin Baden-Baden

X. „Eindeutschung“ des ausländischen Nachnamens eines Zahnarztes möglich?

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 08.01.2016 (8 A 107/14) mit der interessanten Frage befasst, ob ein Zahnarzt einen Anspruch auf eine „Eindeutschung“ seines polnischen Nachnamens hat.

Der Fall

Ein Zahnarzt mit deutscher und polnischer Staatsangehörigkeit beantragte die Änderung seines Familiennamens. Zur Begründung gab er an, dass er seit seiner Schulzeit negative Erfahrungen aufgrund seines polnisch klingenden Namens gemacht habe. Die Pädagogen und Mitschüler seien nach vielen gemeinsamen Jahren nicht in der Lage gewesen, seinen Namen richtig auszusprechen und auf Zeugnissen und Urkunden richtig zu schreiben. Dies habe sich in der Ausbildung und Studienzeit nicht geändert. Als zugelassener Zahnarzt sei er sehr oft in die

Verlegenheit gebracht worden, sich vor Patienten oder Arbeitgeber rechtfertigen zu müssen, dass er deutscher Staatsbürger sei, sein Studium in Deutschland absolviert habe und die Patienten nach deutschen Standards behandle. Als Praxisneugründer sei er auf den Zulauf neuer Patienten angewiesen und könne sich nicht erlauben, die potentiellen Patienten aufgrund seines Namensschildes schon vor Betreten seiner Praxis zu verlieren. Daher sei es für ihn sowohl persönlich als auch beruflich sehr wichtig, einen Namen zu tragen, der von Mitbürgern und Patienten ohne Nachfrage akzeptiert werde. Aus diesen Gründen und aus Gründen der Familienkontinuität wolle er deshalb den Namen seiner Urgroßmutter annehmen.

Nicht deutsch klingender Name – Änderungsanspruch?

Von der zuständigen Verwaltungsbehörde wurde der Antrag auf Namensänderung abgelehnt. Für eine Namensänderung reiche es nicht aus, wenn der Familienname fremdländisch oder nicht deutsch klinge. Der Name sei weder schwer auszusprechen noch zu schreiben, so dass dadurch keine Probleme auftreten könnten. Dass der Zahnarzt vor seiner Niederlassung Bedenken habe, aufgrund seines Namens potentielle Kunden zu verlieren, sei reine Spekulation und kein Grund für eine Namensänderung.

Die Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid der Behörde auf. Nach § 1 Namensänderungsgesetz (NÄG) könne der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der

seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe, auf Antrag geändert werden. Nach § 3 Abs. 1 NÄG dürfe ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertige. Der Umstand, dass der Zahnarzt zusätzlich zur deutschen die polnische Staatsangehörigkeit besitze, stehe einer Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz nicht entgegen.

Wichtiger Grund für Namensänderung

Ein wichtiger Grund für eine Änderung des Familiennamens sei gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers an der Ablegung seines bisherigen Namens und der Führung des neuen Namens Vorrang habe. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung diene dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. „Unzuträglichkeit“ bedeute im allgemeinen Sprachgebrauch „Unannehmlichkeit, Schererei, Widrigkeit, Missgeschick, Ärgernis“. Die Namensänderung knüpfe demnach an wenige hohe Voraussetzungen, als dies etwa bei Verwendung der Begriffe „außergewöhnliche Härte“ oder auch nur „besondere Härte“ der Fall wäre.

Dem Zahnarzt gehe es nicht darum, einen Namen zu tragen, der klangvoller sei oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübe. Ihm sei vielmehr daran gelegen, die Unannehmlichkeiten, die mit seinem Familiennamen verbunden sind, zu beseitigen. Der Zahnarzt habe auch einen Anspruch auf die Erteilung des beantragten Namensänderungsbescheides und die Änderung seines Familiennamens.

RA Michael Lennartz
lennmed.de Rechtsanwälte
Bonn Berlin Baden-Baden

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte
Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz
Sitz: Bonn

Anschrift:
lennmed.de Rechtsanwälte
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 / 24 99 44 0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44 10

Email: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: lennartz@lennmed.de

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Anno Haak
Rechtsanwalt, LL.M.-Medizinrecht

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: haak@lennmed.de